

Sitzungsvorlage für den Gemeinderat



Sitzung am: 21.06.2017	öffentlich	Top Nr.: 3	Amt/Sachbearbeiter: Hauptamt, Michael Grumbach
---------------------------	------------	---------------	---

Redaktionsstatut für das Amtliche Nachrichtenblatt

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (GemO) vom 14. Oktober 2015 räumt den Fraktionen im Gemeinderat das Recht ein, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen (§ 20 Abs. 3 GemO). Nähere Einzelheiten zur Umsetzung dieser Vorschrift sind durch den Gemeinderat im Rahmen von Richtlinien für das Amtsblatt zu regeln (sog. Redaktionsstatut).

Beigefügter Entwurf wurde auf Grundlage des Vertrages mit der ANB-Verlagsgesellschaft und den Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg erarbeitet und mit der Gemeinde Schenkenzell abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Erlass des beigefügten Redaktionsstatuts

Redaktionsstatut für das gemeinsame Amtliche Nachrichtenblatt der Stadt Schiltach und der Gemeinde Schenkenzell

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der beiden Gemeinden, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten geben die Stadt Schiltach und die Gemeinde Schenkenzell ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Nachrichtenblatt, gemeinsames Amtsblatt der Stadt Schiltach und der Gemeinde Schenkenzell“.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Donnerstag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinden zulässig.

2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:

2.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Schiltach und der Gemeinde Schenkenzell sowie anderer Behörden und Stellen,

2.2 Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltungen;

2.3 Ankündigungen und Nachberichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen (ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge s.Ziff. 2.7)

2.4 Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige kurze Nachrichten der örtlichen Kindergärten und Schulen (mit Ortsbezug nach Schiltach und Schenkenzell), Volkshochschule, Kirchengemeinden und Vereinen sowie von örtlichen Jahrgangsguppen, Interessensgemeinschaften und Organisationen. Diese sind bei den Bürgermeisterämtern einzureichen. Die Bürgermeisterämter können in Ausnahmefällen auch den Abdruck von auswärtigen Organisationen aufgrund eines Ortsbezuges zulassen.

2.5 Angaben zu Bereitschaftsdiensten von Ärzten, Apotheken sowie von technischen Notdiensten;

2.6 Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Zur Entgegennahme von Anzeigen sind die Bürgermeisterämter berechtigt, aber nicht verpflichtet;

2.7 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheiden die Bürgermeisterämter. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von Fraktionen, siehe Ziff. 2.8), Leserbriefe sowie Beiträge, die gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinden verstoßen;

2.8 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den in den beiden Gemeinderäten vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung. Den Fraktionen steht für Ihre Beiträge jeweils eine halbe Seite in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt Schiltach und der Gemeinde Schenkenzell während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen, an denen die Bürger der Stadt/ der Gemeinde beteiligt sind, ausgeschlossen.

3. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang der redaktionellen Teile dies zulässt. Die Gemeinden behalten sich darüber hinaus vor, eingereichte Artikel zu kürzen oder ggf. zu streichen.

4. Die Veröffentlichung von kostenpflichtigen Anzeigen aus Anlass von Wahlen innerhalb von 6 Wochen vor der Wahl ist zulässig.

5. Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Schiltach,
Bürgermeisteramt

Schenkenzell,
Bürgermeisteramt

Thomas Haas
Bürgermeister

Thomas Schenk
Bürgermeister